

****Satzung des Vereins Bürgerwärme e.V. / chesociety RA:****

****§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr****

1. Der Verein trägt den Namen Bürgerwärme e.V. sowie den Namen chesociety RA
2. In der Kommunikation tritt der Verein unter folgenden registrierten Internet-Namen auf: buergerwaerme.eu, buergerwaerme.org, buergerwaerme-muc.de, buergerwaerme-muc.org, buergerwaerme-muenchen.de, buergerwaerme-muenchen.org, **buergerwaerme.bayern**, bürgerwärme-muc.de, bürgerwärme-muc.org, bürgerwärme-münchen.de, bürgerwärme-münchen.org, bürgerwärme.bayern, sowie **chesociety.eu**, cheaociety.org, citizens-heating-energy-society.eu, und citizens-heating-energy-society.org.
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

****§ 2 Zweck des Vereins****

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Transformation von Wärmeerzeugung durch die Nutzung fossiler Energieträger, insbesondere Gas, Öl und Holz, hin zur verbrennungsfreien, fossilfreien regenerativen Wärmeerzeugung bürgerschaftliche zu fördern.
2. Die dabei angewandten sowie gewonnen Erkenntnisse teilen wir mit anderen Menschen und Institutionen. Damit fördern wir aktiv den Erhalt menschlichen Lebens in planetaren Grenzen (Umweltschutz) und fördern die Bildung mit Fokus auf diesen Kontext.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gewinne werden nicht an die Mitglieder ausgeschüttet.
5. Im Fokus stehen die gemeinsame Nutzung und Erschließung von Wärmequellen, insbesondere aller Formen von Geothermie, über Grundstücks- und Eigentümergegrenzen hinweg.
6. Der Verein vertritt die Interessen der Bürgerinnen und Bürger, die für ihre Wärme bezahlen, einschließlich Mieter*innen, Wohnungseigentümer*innen in Wohnungseigentümergeinschaften und Hausbesitzer*innen.
7. Der Verein arbeitet mit Wohnungsgesellschaften, Genossenschaften, Hausverwaltungen, kommunalen Behörden und Energielieferanten zusammen, um Hindernisse zu beseitigen und ideale Rahmenbedingungen zu schaffen. Dazu organisiert sich der Verein in Verbänden und arbeitet mit der Politik auf allen Ebenen zusammen.
8. Der Verein unterstützt aktiv die Generierung von standardisierten Produktkomponenten und Dienstleistungen, die den Vereinszweck unterstützen.
9. Der Verein fördert die gemeinsame Nutzung von Geothermie durch die Gründung von Bürgerenergiegesellschaften und unterstützt den Aufbau von Wärmenetzen aller Art.
10. Der Verein teilt Erfahrungen und Wissen, fördert die Transformation zunächst lokal und konkret und skaliert diese weltweit.

****§ 3 Mitgliedschaft****

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, die sich aktiv am Vereinszweck beteiligen, sowie Fördermitglieder, die den Verein finanziell unterstützen.

2. Das Mindestalter der Mitglieder des Vereins beträgt 16 Jahre.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern ist durch einen Vorstandsbeschluss möglich, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ruht die Vereinsmitgliedschaft.

****§ 4 Organe des Vereins****

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, einschließlich der Wahl des Vorstands und der Änderung des Satzung.
3. Die Beschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst.
4. Änderungen in der Satzung am Zweck des Vereins oder die die Gemeinnützigkeit gefährden, bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
5. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

****§ 5 Mitgliederversammlung****

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Vorstandsbeschluss einberufen werden oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen.

****§ 6 Auflösung des Vereins****

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die die gleichen oder ähnliche Zwecke verfolgt.

****§ 7 Inkrafttreten****

1. Diese Satzung tritt mit der Wahl des Vorstands und der Bestätigung dieser Satzung durch einfache Mehrheit der Gründungsmitglieder in Kraft.
2. Vor der Gründungsversammlung arbeiten die Mitglieder, die die Gründung dieses Vereins beabsichtigen im Sinne dieser Satzung.